Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 22 Ausgegeben Danzig, den 20. März 1935

61

Verordnung

zum Schutze des Einzelhandels und des Handwerks.

Vom 14. März 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 68 und 70 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 1

Verkaufsstellen, in denen Waren zum Verkauf feilgehalten werden, sowie Handwerksbetriebe dürfen bis auf weiteres nicht neu errichtet, verlegt oder übernommen werden.

§ 2

Der Errichtung im Sinne des § 1 werden gleich gestellt:

1. Die Erweiterung einer Verkaufsstelle oder von Werkstatträumen, soweit die Erweiterung den beim Inkrafttreten der Verordnung vorhandenen Verkaufs- oder Werkstattraum um mehr als 25 qm übersteigt.
2. Eine Änderung in der Bezeichnung der Verkaufsstelle auf Geschäftsschildern, Anschlägen in- und außerhalb der Verkaufsräume, auf Geschäftspapieren, Werbeschriften und in Ankündigungen, wenn durch die geänderte Bezeichnung auf eine besondere Art der Preisstellung oder auf den Bezug der Ware von einem bestimmten Verkaufsunternehmen hingewiesen wird.
3. Die Ausdehnung des Verkaufs auf andere Warengattungen als diejenigen, die bisher in der Verkaufsstelle feilgeboten wurden.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auf die Errichtung von Verteilungsstellen der Konsumvereine oder Werkkonsumanstalten Anwendung.

§ 4

Von den Verbotsvorschriften der §§ 1, 2 und 3 können Ausnahmen zugelassen werden. Anträge sind in dreifacher Ausfertigung bei der Kreispolizeibehörde (Polizeipräsident, Landrat) zu stellen, die diese dem Senat mit einer Stellungnahme zur Entscheidung vorlegt. Vor der Entscheidung ist die zuständige Berufsvertretung zu hören.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 finden auf das Feilhalten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, auf das Feilhalten von Waren im Gewerbebetrieb im Umherziehen, im Marktverkehr und auf Ausstellungen keine Anwendung. Das Gleiche gilt für das Anbieten gewerblicher Leistungen unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen.

§ 6

Verkaufsstellen oder Verteilungsstellen sowie Handwerksbetriebe, die entgegen den Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 neu errichtet, verlegt oder übernommen sind, hat die Polizeibehörde zu schließen.

§ 7

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der Vorschriften der §§ 1, 2, 3 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages : 28. 3. 1935.)

Artikel II

§ 1

Die Verordnung zum Schutze des Einzelhandels vom 3. Oktober 1933 (G. Bl. S. 485) in der Fassung der Vierten Verordnung zum Schutze des Einzelhandels vom 28. Juli 1934 (G. Bl. S. 587) wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 14. März 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

62 **Verordnung**

über den Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1935.
Vom 12. März 1935.

§ 1

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 18. November 1931 (Gesetzblatt 1932 S. 7 ff.) wird folgendes bestimmt:

Der Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer beträgt
für das Rechnungsjahr 1935 . . . . 10 vom Hundert.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Danzig, den 12. März 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.